

Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain

Die Stadt Rain erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe und Leichenhäuser in Rain, Bayerdilling, Etting, Oberpeiching, Staudheim und Wallerdorf) und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Rain Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Stadt erhebt
 - a) Grabgebühren (§ 5)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 6)
 - c) Bestattungsgebühren (§§ 7 – 10) und
 - d) Gebühren für die Fundamentherstellung (§ 11).
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV),
- b) wer den Auftrag an die Stadt oder an das von der Stadt beauftragte Institut erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Entstehen der erworbenen Berechtigung,
- b) bei den übrigen Gebühren mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlung

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Bescheid der Stadt.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, vom Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Gebühren für Einzelgräber und Familiengräber betragen für eine Ruhefrist von 15 Jahren
- | | |
|---------------------|----------|
| ab 01. Januar 2011: | 256,00 € |
| ab 01. Januar 2012: | 290,00 € |
| ab 01. Januar 2013: | 310,00 € |
| ab 01. Januar 2014: | 330,00 € |

für jeden Meter Grabbreite, jeweils auf 10 cm aufgerundet, einschließlich der Einfassung des Grabhügels.

- (2) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist (§ 21 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain) die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist eine anteilmäßige Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt ab den Tage der weiteren Belegung für jedes angefangene Jahr 1/15 der jeweiligen Grabstättegebühr, auf volle Euro aufgerundet. Der Gebührenschuldner kann in diesem Fall auch die Gebühr für eine volle Ruhefrist entrichten.

- (3) Die Gebühren für Kindergräber betragen für eine Ruhefrist von 10 Jahren
- | | |
|---------------------|---------|
| ab 01. Januar 2011: | 78,00 € |
| ab 01. Januar 2012: | 87,00 € |
| ab 01. Januar 2013: | 93,00 € |
| ab 01. Januar 2014: | 99,00 € |

- (4) Die Gebühren für ein Urnengrab betragen:

- a) erstmaliger Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnennische einschließlich Frontverschlussplatte aus Marmor

- aa) für 2 Urnen

ab 01. Januar 2011	716,00 €
ab 01. Januar 2012	810,00 €
ab 01. Januar 2013	865,00 €
ab 01. Januar 2014	920,00 €

- bb) für 4 Urnen

ab 01. Januar 2011	1.120,00 €
ab 01. Januar 2012	1.270,00 €
ab 01. Januar 2013	1.350,00 €
ab 01. Januar 2014	1.435,00 €

- b) erstmaliger Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Erdurnengrab für 2 Urnen einschließlich Massivsockel

ab 01. Januar 2011	716,00 €
ab 01. Januar 2012	810,00 €
ab 01. Januar 2013	865,00 €
ab 01. Januar 2014	920,00 €

- c) für eine Ruhefrist von 15 Jahren

- aa) Nische für 2 Urnen

ab 01. Januar 2011:	256,00 €
ab 01. Januar 2012:	290,00 €
ab 01. Januar 2013:	310,00 €
ab 01. Januar 2014:	330,00 €

- bb) Nische für 4 Urnen

ab 01. Januar 2011	384,00 €
ab 01. Januar 2012:	435,00 €
ab 01. Januar 2013:	465,00 €
ab 01. Januar 2014:	495,00 €

- (5) Wird eine Grabstätte oder Urnennische nach Ablauf der Ruhefrist aller Bestatteten oder wegen Umbettung aufgegeben, so werden die nach den Absätzen 1, 3 sowie 4 Buchstabe c) bereits bezahlten Gebühren für künftige Zeiten, jedoch nur volle Jahre, erstattet. Wird eine Urnennische innerhalb von 15 Jahren nach dem erstmaligen Erwerb aufgegeben, so wird die Gebühr nach Absatz 4 Buchstabe a), vermindert um 160,00 € (Kosten der Frontverschlussplatte), für jedes volle Jahr der vorzeitigen Aufgabe anteilig erstattet. Wird ein Erdurnengrab innerhalb von 15 Jahren nach dem erstmaligen Erwerb aufgegeben, so wird die Gebühr nach Absatz 4 Buchstabe b), vermindert um 380,00 € (Kosten des Massivsockels), für jedes volle Jahr der vorzeitigen Aufgabe anteilig erstattet. Alle Erstattungsleistungen errechnen sich aus dem tatsächlich bezahlten Gebührensatz und werden nicht verzinst.

§ 6 Gebühren für die Benützung des Leichenhauses

- (1) Für die Benützung eines Leichenhauses (Aufbahrung des Sarges) beträgt die Gebühr pro Kalendertag

a) Kinder bis 12. Geburtstag

ab 01. Januar 2011	44,00 €
ab 01. Januar 2012	50,00 €
ab 01. Januar 2013	53,00 €
ab 01. Januar 2014	56,00 €

b) ältere Kinder und Erwachsene

ab 01. Januar 2011	56,00 €
ab 01. Januar 2012	63,00 €
ab 01. Januar 2013	67,00 €
ab 01. Januar 2014	71,00 €

Steht eine Kühlanlage nicht zur Verfügung, ermäßigt sich die Leichenhausgebühr pro Kalendertag um	15,00 €
Sorgen die Angehörigen nach altem Herkommen für die Reinigung des Leichenhauses, ermäßigt sich die Gebühr pro Kalendertag um	18,00 €

- (2) Für die Benützung eines Leichenhauses zur Aufbahrung einer Urne beträgt die Gebühr pauschal

ab 01. Januar 2011	38,00 €
ab 01. Januar 2012	43,00 €
ab 01. Januar 2013	46,00 €
ab 01. Januar 2014	49,00 €

§ 7 Grabherstellung

- (1) Die Gebühr beträgt für das Ausheben eines
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) Grabes normaler Tiefe (1,80 m) | 220,00 € |
| b) Aufpreis für Tieferlegung | 77,00 € |
| c) Kindergrabes (bis 10 Jahre) | 77,00 € |
| d) Urnen-Erdgrabes | 46,00 € |

- (2) Die Gebühr beträgt für das Abfahren des Erdaushubs vom Grab 33,00 €

§ 8 Grabschließung

- (1) Die Gebühr beträgt für Schließen
- a) eines Grabes (Erwachsene und Kinder über 10 Jahre) 61,00 €
 - b) eines Kindergrabes (bis 10 Jahre) 28,00 €
 - c) eines Urnengrabes 23,00 €
 - d) einer Urnennische (einschl. Öffnen der Urnennische) 15,00 €

§ 9 Leichenträger

Für das Mitwirken bei der Beerdigung einschließlich Ausschmücken des Leichenhauses (Grundaussstattung) beträgt die Gebühr

- a) Erwachsene mit 4 Trägern 154,00 €
- b) Kinder mit 4 Trägern 154,00 €
- c) Kinder mit 2 Trägern 77,00 €
- d) Urnenbeisetzung mit 2 Trägern 77,00 €
- e) Urnenbeisetzung mit 1 Träger 38,50 €
- f) Einsenken einer Totgeburt einschl. Grabherstellung und Grabschließung 66,00 €

§ 10 Ausgrabung und Wiederbestattung

(1) Für die Öffnung und Schließung eines Grabes werden jeweils die Gebühren nach §§ 7 und 8 erhoben.

(2) Gebühren für das Ausheben

- a) der Leichen während der Ruhefrist
 - aa) von Verstorbenen bis 10 Jahre 128,00 €
 - bb) von Verstorbenen über 10 Jahre 256,00 €
- b) der Gebeine nach der Ruhefrist
 - aa) von Verstorbenen bis 10 Jahre 64,00 €
 - bb) von Verstorbenen über 10 Jahre 128,00 €
- c) einer Urne aus einem Erdgrab 11,00 €
- d) einer Urne aus einer Urnennische 0,00 €

§ 11 Fundamentherstellung

Für die Herstellung eines Fundamentes für einen Grabteil je m Grabstätte beträgt die Gebühr 155,00 €

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt bezüglich des Friedhofs Wallerdorf rückwirkend am 01. Januar 2011 in Kraft; im Übrigen tritt sie am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain vom 27. September 2006 außer Kraft.

Rain, den 07. Juli 2011

Stadt Rain

(Martin)

1. Bürgermeister

Hinweis:

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt vom 09. Juli 2011.